

FlüchtlingsRAT

NRWe.V.

EhrenamtsNews Nr. 1/2023

Liebe Ehrenamtliche, liebe Leserinnen und Leser!

Geduldete Menschen befinden sich in einer von Restriktionen und aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit geprägten Lebenssituation. Nicht nur der Aufenthaltsstatus ist für Geduldete prekär, hinzu kommen diverse (sozial)rechtliche Beschränkungen, etwa die Versorgung nach dem stark umstrittenen Asylbewerberleistungsgesetz, Auflagen z. B. hinsichtlich des Wohnsitzes und Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, wodurch die gesellschaftliche Teilhabe in vielerlei Hinsicht verhindert wird.

*Viele Betroffene sind den beschriebenen Einschränkungen nicht nur kurzzeitig ausgesetzt, sondern führen als Langzeitgeduldete ein Leben voll zermürbender Unsicherheit und Perspektivlosigkeit. Zum Stichtag 30.06.2022 lebten laut **Bundesregierung** 247.290 Menschen mit einer Duldung in Deutschland – über die Hälfte von ihnen (136.868) schon seit fünf oder mehr Jahren. Diesen Langzeitgeduldeten will die Bundesregierung mit dem am 31.12.2022 in Kraft getretenen „**Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts**“ den Weg in einen sicheren Aufenthalt erleichtern. Eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ soll ihnen dabei helfen, die Erteilungsvoraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 25a oder 25b Aufenthaltsgesetz zu erfüllen.*

In dieser Ausgabe der EhrenamtsNews informieren wir Sie darüber, in welchen Fällen Geduldete den Antrag auf das Chancen-Aufenthaltsrecht oder auf die Bleiberechte nach §§ 25a und b AufenthG stellen können und was dabei zu beachten ist. Außerdem halten wir wieder aktuelle flüchtlingspolitische Meldungen und hilfreiche neue Veröffentlichungen für Sie bereit.

Schwerpunkt: Bleiberechte

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b AufenthG

Engagement im Fokus: Refugee Law Clinic Siegen

Aktuelles

Flüchtlingsgipfel: Ergebnisse und Forderungen
Erdbeben im türkisch-syrischen Grenzgebiet
Forderungspapier zur kommunalen Unterbringung von Flüchtlingen

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März

Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW

Veröffentlichungen und Materialien

Portal basiswissen.asyl.net und Basisinformationen zum freiwilligen Engagement
Übersicht zu SGB-II-Ansprüchen von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine
SABA-Bildungsstipendium für Migrantinnen und Flüchtlinge

Termine

Schwerpunkt: Bleiberechte

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Nach der Bundestagswahl 2021 hatten SPD, Grüne und FDP in ihrem **Koalitionsvertrag** die Senkung der Erteilungsvoraussetzungen der Bleiberechte nach §§ 25a und b AufenthG und die Einführung eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts angekündigt, das Langzeitgeduldeten den Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt ermöglichen soll. Am 31.12.2022 trat das **entsprechende Gesetz** schließlich in Kraft.

Im Einzelnen sieht das neue Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG vor, dass eine geduldete Person, die am Stichtag 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder -erlaubnis in Deutschland gelebt hat, eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erhalten soll, wenn sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt, nicht wiederholt über die eigene Identität getäuscht hat und im Wesentlichen straffrei ist (wobei Geldstrafen bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz und Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, außer Betracht bleiben). Die Aufenthaltserlaubnis wird auch auf Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen sowie in Hausgemeinschaft lebende, ledige und (zum Zeitpunkt der Einreise) minderjährige Kinder der Begünstigten erstreckt. Die 18 Monate mit einem rechtmäßigen und gesicherten Aufenthaltsstatus sollen es der Begünstigten erleichtern, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 25a oder b AufenthG zu erfüllen zu können. Möglicherweise kommen auch geduldete Personen in Ihrem Umfeld für das Chancen-Aufenthaltsrecht in Frage. Hier ist es hilfreich, eine grobe „Vorprüfung“ vorzunehmen und sich dann ggf. an die kommunale Ausländerbehörde zu wenden.

Noch bleibt abzuwarten, wie viele Langzeitgeduldete wirklich vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren werden. In ihrem ursprünglichen **Gesetzentwurf** vom 28.09.2022 (damals allerdings noch mit Voraufenthalts-Stichtag 01.01.2022) war die Bundesregierung selbst davon ausgegangen, dass von den fast 140.000 geduldeten Personen mit mind. fünfjährigem Aufenthalt am Ende lediglich 33.000 den Übergang in ein Bleiberecht schaffen würden. Wie PRO ASYL bereits in einer am 16.06.2022 veröffentlichten **Stellungnahme** zum Referentenentwurf des Gesetzes kritisierte, könnte nur eine stichtagsunabhängige Regelung zu einer dauerhaft wirksamen Verhinderung von Kettenduldungen führen.

Seit dem 08.02.2023 gilt in NRW ein **Erlass** des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) zum Chancen-Aufenthaltsrecht, durch welchen den hiesigen Ausländerbehörden die Umsetzung der entsprechenden **Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums mit NRW-spezifischen Ergänzungen** verbindlich vorgeschrieben wird. So sind potentiell Begünstigte laut den Anwendungshinweisen z. B. bei Duldungsverlängerungen oder vor einer Abschiebung über die Möglichkeit der Antragstellung zu belehren. Das MKJFGFI betont in seinem Erlass außerdem, dass Inhaberinnen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keinem Beschäftigungsverbot unterliegen – und dies auch für Personen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ gilt. Nicht zuletzt sieht der Erlass gewisse Spielräume beim geduldeten Voraufenthalt vor, sodass etwa kurzfristige Unterbrechungen des Voraufenthalts von bis zu drei Monaten auch bei geduldeten Personen unschädlich

sind. Hier sollten Unterstützerinnen darauf achten, dass die Behörden diesen Vorgaben in der Praxis tatsächlich nachkommen, und andernfalls mit Verweis auf den Erlass darauf bestehen.

Die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b AufenthG

In der Vergangenheit wurden vereinzelt befristete Altfallregelungen geschaffen, die geduldeten Menschen abhängig von einer stichtagsbezogenen Voraufenthaltszeit und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis ermöglichen sollten, z. B. die mit dem Stichtag 01.07.2007 verknüpfte Altfallregelung in § 104a AufenthG. Im Jahr 2011 trat schließlich mit dem § 25a AufenthG eine stichtagsfreie sowie unbefristete und damit eine dauerhafte Perspektive bietende Bleiberechtsregelung für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ in Kraft. Durch das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wurde zum 01.08.2015 mit § 25b AufenthG zudem eine altersunabhängige und ebenfalls rollierende „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ eingeführt. Bei beiden Regelungen handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, das bedeutet, dass die Ausländerbehörden bei Erfüllung der Voraussetzungen im Regelfall, also bis auf bestimmte Ausnahmen, die jeweilige Aufenthaltserlaubnis erteilen müssen.

Da zu den am 31.12.2022 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuerungen auch Erleichterungen bei den Erteilungsvoraussetzungen für §§ 25a und b AufenthG gehören, lohnt es sich auch hier, einen Blick darauf zu werfen, ob Ihnen bekannte geduldete Personen unter Umständen die angepassten Voraussetzungen erfüllen und (ggf. ohne „den Umweg“ über das Chancenaufenthaltsrecht) direkt ein Bleiberecht erlangen können. Insbesondere wurden durch die Gesetzesänderungen die geforderten Voraufenthaltszeiten für beide Regelungen herabgesetzt und das Höchstalter für die Stellung eines Antrags auf § 25a AufenthG von 20 auf 26 Jahre angehoben. Allerdings wurde im Zuge der letzten Anpassungen am Gesetzentwurf auch eine deutliche Verschärfung in § 25a AufenthG eingeführt: Antragstellerinnen müssen, sofern sie nicht die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG besitzen, nun eine einjährige Vorduldungszeit vorweisen können. Ziel dieser Änderung ist laut **Beschlussempfehlung** des Bundestag-Innenausschusses vom 30.11.2022, „den Ausländerbehörden die Möglichkeit einzuräumen, nach negativem Abschluss des Asylverfahrens zunächst aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzusetzen“.

Einen Überblick über die Erteilungsvoraussetzungen der Bleiberechte nach §§ 25a und b AufenthG bietet folgende Tabelle:

	§ 25a AufenthG	§ 25b AufenthG
Alter	14 – 26 Jahre	altersunabhängig
derzeitiger Aufenthaltsstatus	Duldung nach § 60a AufenthG mit mind. 12 Monaten Vorduldungszeit oder Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG	Duldung nach § 60a AufenthG, Duldung nach § 60d AufenthG oder Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

Voraufenthalt (mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder -erlaubnis)	3 Jahre	6 Jahre oder 4 Jahre, wenn in häuslicher Gemeinschaft mit minderjährigem ledigem Kind; bei kürzerer Voraufenthaltszeit nach 30 monatiger Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG
Schulbesuch bzw. Erwerbstätigkeit/Lebensunterhaltssicherung (LUS)	seit mind. 3 Jahren erfolgreicher Besuch einer Regel-, Hoch- oder Berufsschule*; die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur LUS während einer Ausbildung oder eines Studiums schließt die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis nicht aus oder Schul-/Berufsabschluss und Lebensunterhalt aktuell (oder sehr wahrscheinlich bald) gesichert	Lebensunterhalt aktuell überwiegend gesichert (> 50%) oder sehr wahrscheinlich bald vollständig gesichert*; Wohngeldbezug ist unschädlich; Ausnahmen von der LUS in bestimmten Situationen vorübergehend möglich (z.B. während Studium/Ausbildung, vorübergehender Sozialleistungsbezug durch Familien mit minderjährigen Kindern) tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder der Antragstellerin
	<p>Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zählen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch einige Leistungen, die nicht als öffentliche Mittel gewertet werden, z. B. Kindergeld, Elterngeld und Mittel der Ausbildungsförderung.</p> <p>* Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn die Antragstellende sie aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit/Behinderung oder – im Falle von § 25b AufenthG – aus Altersgründen nicht erfüllen kann.</p>	
Deutschkenntnisse	[keine formale Voraussetzung eines bestimmten Deutschsprachniveaus, aber bei „erfolgreichem“ Schulbesuch/Ausbildung ausreichende Deutschkenntnisse anzunehmen]	Mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit/Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllbar
Passpflicht/Identitätsklärung	Vorliegen eines Passes bzw. Passersatzes; bei Übergang von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG kann hiervon abgesehen werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen wurden	
Versagungsgründe	eigene Abschiebung wird nicht durch falsche Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit verhindert	eigene Abschiebung wird nicht durch falsche Angaben, Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten verhindert/verzögert

	[Bestrafungen von erheblichem Gewicht wegen Straftaten wirken sich negativ auf die Integrationsprognose nach § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG aus]	kein Vorliegen eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1 und 2 AufenthG (d. h. bspw. keine Freiheitsstrafe von mind. 6 Monaten, keine Bezüge zu terroristischen bzw. extremistischen Organisationen etc.)
Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) und Grundkenntnisse der Rechts-/Gesellschaftsordnung	keine Anhaltspunkte für ein fehlendes Bekanntnis zur FDGO [kein formaler Nachweis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung, da aufgrund von Schulbesuch/Ausbildung anzunehmen]	Bekanntnis zur FDGO Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
Voraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse für Familienangehörige	Ehe-/Lebenspartnerinnen und minderjährige ledige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft: AE <i>soll</i> erteilt werden Eltern minderjähriger Antragstellerinnen und minderjährige Geschwister in familiärer Lebensgemeinschaft: AE <i>kann</i> erteilt werden Voraussetzung: Ehe-/Lebenspartnerin bzw. Eltern verhindern/verzögern ihre Abschiebung nicht selbst und sichern ihren eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit; außerdem keine Verurteilung wegen Straftaten, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz außer Betracht bleiben	Ehe-/Lebenspartnerinnen und minderjährige ledige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft mit der Begünstigten: AE <i>soll</i> erteilt werden, sofern o. g. Voraussetzungen (außer der Voraufenthaltszeit) erfüllt bei Übergang aus einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG: hinreichende mündliche Deutschkenntnisse der Begünstigten und (falls Besuch eines Integrationskurses möglich war) hinreichende schriftliche Deutschkenntnisse der Begünstigten und der Ehe-/Lebenspartnerin

In Nordrhein-Westfalen existiert seit dem 19.03.2021 ein **Erlass** zur Umsetzung von § 25b AufenthG. Mit diesem werden die Ausländerbehörden dazu angehalten, vorhandene Spielräume bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis großzügig zu nutzen. Das Ministerium schlägt etwa ein Zug-um-Zug-Verfahren bei der Passbeschaffung vor: Die Ausländerbehörde kann mit Personen, die bisher noch keinen Pass vorweisen können, aber die sonstigen Voraussetzungen des § 25b AufenthG erfüllen, eine Zielvereinbarung über die von der Betroffenen zu erbringenden Vorleistungen schließen. Für die Dauer des Passbeschaffungsverfahrens kann weiter eine Duldung erteilt werden. Wenn Ihnen Fälle bekannt sind, in denen die Erteilung eines Bleiberechts nach § 25b AufenthG bislang an einem fehlenden Pass scheitert, können Sie gegenüber der Ausländerbehörde auf das Zug-um-Zug-Verfahren verweisen.

Wer Unterstützung bei der Antragstellung auf ein Bleiberecht nach § 25a oder b AufenthG benötigt oder erfahren möchte, ob sie die nötigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, kann sich hierzu an die regionalen Flüchtlingsberatungsstellen in NRW wenden, die wir in unserer **Netzheft-Datenbank** aufgeführt haben.

Die Diakonie Deutschland hat **Checklisten** (Stand: Januar 2023) zu den geänderten Bleiberechtsregelungen und der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG veröffentlicht. Eine umfassende **Übersicht** zu den Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht gibt es auch auf der Seite des Netzwerks Berlin Hilft.

Engagement im Fokus: Refugee Law Clinic Siegen

An vielen deutschen Hochschulen existieren sog. **Refugee Law Clinics** (RLCs), in denen Studierende verschiedener Fachrichtungen Flüchtlingen eine kostenlose Rechtsberatung auf ehrenamtlicher Basis bieten. Wir haben mit der **RLC Siegen** über die Beratungspraxis, die Motivation der Engagierten und ihre Einschätzung der Gesetzesänderungen im Bereich der Bleiberechte gesprochen.



Die Refugee Law Clinic Siegen stellt ein Beratungsangebot zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen zur Verfügung. Wie kommen „Mandantinnen“ zu Ihnen und wie läuft die Beratung ab?

Hilfesuchende werden auf unterschiedliche Weisen – etwa über unsere Website, über Social Media, durch Mundpropaganda oder durch die Hinweise anderer Einrichtungen bzw. Organisationen – auf uns aufmerksam und können sich bei uns per E-Mail melden. Daraufhin vereinbaren wir mit ihnen und ggfs. ihren Vertrauenspersonen (z. B. Freunde, Angehörige, ehrenamtliche Unterstützerinnen oder Sozialarbeiterinnen) individuelle Sprechstundentermine (in Präsenz, per Videokonferenz oder Telefon), in deren Rahmen sie ihren Beratungsbedarf schildern. Den Fall geben wir dann intern an ein Beraterinnenteam, bestehend aus zwei ausgebildeten Beraterinnen, weiter.

Das Beraterinnenteam macht sich zunächst mit dem Fall vertraut und tritt mit der Mandantin oder einer etwaigen mittelnden Person in Kontakt. Anschließend recherchieren die Beraterinnen Lösungsansätze und besprechen diese mit unserem Volljuristen in der Supervision, wodurch die Qualität unserer Beratung gewährleistet wird. Nach der Absprache in der Supervision trifft sich das Beraterinnenteam erneut mit der Mandantin und unterbreitet die erarbeitete Lösung. In diesem Rahmen unterstützen wir Mandantinnen auch in Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen und karitativen Organisationen bei Angelegenheiten wie Behördengängen und Antragstellungen.

Sie sind ein studentischer Verein. Was motiviert Sie dazu, sich während des Studiums ehrenamtlich zu engagieren?

Unser Verein besteht aus Studierenden diverser Fachrichtungen (Wirtschaftsrecht, Soziale Arbeit und viele weitere). Wir engagieren uns neben dem Studium ehrenamtlich, um einer in unserer Gesellschaft benachteiligten Gruppe einen niedrighschwelligem Zugang zur Rechtsberatung zu eröffnen. Wir hören Hilfesuchenden zu, bringen ihnen unser Rechtssystem näher und helfen ihnen bei der Durchsetzung ihrer individuellen Rechte.

Zudem können wir durch die Arbeit in der RLC wichtige Schlüsselkompetenzen für das Studium und das spätere Berufsleben ausbilden und uns in der praktischen Anwendung unserer Rechtskenntnisse erproben. Durch den Umgang mit Ratsuchenden gewinnen wir wichtige Erfahrung in der Arbeit mit und Beratung von Menschen. Auch das Übernehmen von Aufgaben in den einzelnen Ressorts (Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung etc.) und die generelle Vereinsarbeit bereiten unsere Mitglieder auf das spätere Berufsleben vor.

Für langjährig Geduldete gibt es Optionen zur Sicherung des Aufenthalts wie die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b AufenthG. Was sind Ihre Erfahrungen damit, Bleiberechte für geduldete Personen zu erwirken? Welche Schwierigkeiten ergeben sich hierbei?

Für geduldete Personen ist es oftmals sehr schwer, die hohen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Ein Beispiel ist das Erfordernis hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse nach § 25b Abs. 1 Nr. 4 AufenthG, da geduldete Personen in der Regel keinen Anspruch auf einen Integrationskurs haben. Zudem dürfen sie in einigen Fällen keiner Beschäftigung nachgehen, weil sie einem Arbeitsverbot unterliegen. Dadurch ist etwa die Voraussetzung eines überwiegend gesicherten Lebensunterhalts nach § 25b Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nicht erfüllbar. Eine weitere große Hürde, auf die wir in Beratungssituationen immer wieder stoßen, ist die Identitätsklärung.

Geduldete Menschen leben in einer ständigen Unsicherheit, da sie fürchten müssen, abgeschoben zu werden. Dies erschwert den Prozess, ihnen zu einem sicheren Aufenthalt zu verhelfen.

Am 31.12.2022 traten Gesetzesänderungen in Kraft, durch welche die Voraussetzungen für die §§ 25a und b AufenthG abgeändert und das sog. Chancen-Aufenthaltsrecht eingeführt wurden. Wie bewerten Sie die Neuerungen?

Aus unserer Sicht sind diese Neuerungen grundsätzlich ein guter Ansatz. Das Chancen-Aufenthaltsrecht kann für viele Menschen, die schon lange mit Duldung in Deutschland leben und ständig fürchten müssen, abgeschoben zu werden, den Ausweg aus der Kettenduldung bedeuten. Es bietet ihnen die Zeit, sich aus einer anderen aufenthaltsrechtlichen Situation heraus um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a oder b AufenthG zu kümmern. Insbesondere können Begünstigte dank des Chancen-Aufenthaltsrechts leichter eine Arbeit finden, was für viele Betroffene einen sehr wichtigen Punkt darstellt. Allerdings handelt es sich bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG um eine Stichtagsregelung. Viele langjährig Geduldete fallen somit durch das Raster und können die Vorteile des Chancen-Aufenthaltsrechtes nicht nutzen.

Für unsere Arbeit in der RLC bedeuten diese Neuerungen zunächst, dass wir unsere Beraterinnen weiterbilden und über die Erteilungsvoraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG informieren. Bisher hatten wir bei uns allerdings noch keine Fälle von geduldeten Personen, für die die neuen Regelungen relevant wären. Wir werden uns auch in Zukunft im stetigen Austausch mit dem uns zur Seite stehenden Rechtsanwalt bezüglich gesetzlicher Änderungen auf dem Laufenden halten, um eine gute und verlässliche Beratung für Hilfesuchende zu gewährleisten.

Vielen Dank für das Gespräch! Wir wünschen alles Gute für Ihr Engagement.

Aktuelles

Flüchtlingsgipfel: Ergebnisse und Forderungen

Wie die **Tagesschau** am 16.02.2023 berichtete, haben sich Bundesinnenministerin Nancy Faeser, die kommunalen Spitzenverbände und die zuständigen Landesministerinnen im Zuge des gemeinsamen Flüchtlingsgipfels auf eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Unterbringung von Flüchtlingen geeinigt. Laut Faeser werde der Bund zusätzlichen Wohnraum durch die Bereitstellung von Flächen für den Bau neuer Wohnungen schaffen. Bis zum Spitzengespräch zwischen Bundeskanzler Olaf Scholz und den Ministerpräsidentinnen der Länder um Ostern werden laut Tagesschau vier neu einberufene Arbeitsgruppen zu Themen wie „Unterbringung und Finanzen“ oder „Entlastung der Ausländerbehörden“ ihre Ergebnisse vorlegen.

Bereits im Vorfeld des Flüchtlingsgipfels hatten Pro Asyl und die Landesflüchtlingsräte im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 15.02.2023 eine pragmatische und lösungsorientierte Unterbringungspolitik sowie die Entlastung der Ausländerbehörden gefordert. Wie für Flüchtlinge aus der Ukraine sollte auch für andere Asylsuchende eine flexible Unterbringungspolitik ermöglicht werden. Außerdem müssten die derzeit äußerst langen Wartezeiten bei den Ausländerbehörden verkürzt werden; konkrete Maßnahmen hierzu hatte Pro Asyl bereits in einem **Schreiben** vom 10.02.2023 an die Innenministerien von Bund und Ländern formuliert.

Erdbeben im türkisch-syrischen Grenzgebiet

Vor dem Hintergrund der schweren Erdbeben in der türkisch-syrischen Grenzregion haben Pro Asyl und sieben weitere Organisationen die Bundesregierung im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 17.02.2023 aufgefordert, großzügig den Erdbebenopfern ohne Unterschied nach Herkunft und Nationalität schnell und unbürokratisch die Einreise nach Deutschland mit einem humanitären Visum zu ermöglichen. Die Organisationen sprechen sich auch für ein Evakuierungsprogramm unter der Kontrolle der UNO aus. In einem **Artikel** vom 16.02.2023 mahnt Pro Asyl, dass die erleichterte Vergabe von Besuchsvisa, wie sie das Auswärtige Amt (AA) in Folge des Erdbebens für türkische Staatsangehörige geschaffen habe, ausgebaut und auf die Zehntausenden von Flüchtlingen aus Syrien, Afghanistan und anderen Ländern im Erdbebengebiet erstreckt werden müsse.

Hilfreiche Informationen für vom Erdbeben betroffene Personen und deren Unterstützerinnen finden sich auf der **Website** des niedersächsischen Flüchtlingsrats und auf einer **Sonderseite** von handbook germany. Auch das AA hat am 17.02.2023 auf seiner Website einen **Artikel** mit Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Erdbeben in der Türkei und Syrien veröffentlicht.

Flüchtlingsrat NRW und Landesintegrationsrat NRW: Gemeinsames Forderungspapier zur kommunalen Unterbringung von Flüchtlingen

Der Flüchtlingsrat NRW hat in Kooperation mit dem Landesintegrationsrat NRW ein **Forderungspapier** zur kommunalen Unterbringung von Flüchtlingen erarbeitet, das im Rahmen der gemeinsamen Veranstaltung „Kommunale Flüchtlingsunterbringung neu denken! Herausforderungen und Lösungsansätze für die Praxis“ am 03.03.2023 erstmals präsentiert wurde. Die Verfasserinnen fordern eine dezentrale Unterbringung in Privatwohnungen; solange diese nicht umsetzbar ist, muss in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften ein menschenwürdiges und an den Bedürfnissen der Schutzsuchenden orientiertes Wohnumfeld gewährleistet werden, für welches im Forderungspapier entsprechende Standards formuliert werden. Insbesondere soll das Forderungspapier als Leitfaden für all jene dienen, die sich dafür einsetzen möchten oder sich bereits dafür engagieren, die Unterbringungssituation in ihrer jeweiligen Kommune zu verbessern.

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im März

Im März laden wir Sie herzlich zu diesen Veranstaltungen ein:

Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden – Thema: Die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden, 14.03.2023, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Veranstaltung: Hausordnungen und Hausrecht in Gemeinschaftsunterkünften - Informationen und Austausch, 22.03.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Schulung: Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen, 28.03.2023, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-Schulung: Das Konstrukt 'sichere Herkunftsstaaten' - Hintergründe und Auswirkungen auf Betroffene, 29.03.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Mehr Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie wie gewohnt auf unserer **Website**. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen spannenden Austausch!

Einladung zur Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zur Mitgliederversammlung am Samstag, den 25.03.2023 von 11.00 bis 16.00 Uhr im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum, ein. Unter anderem wird Kirsten Eichler (GGUA e.V. in Münster) einen Vortrag zum Chancen-Aufenthaltsrecht sowie zu den Änderungen in den Bleiberechtsregelungen §§ 25a und 25b AufenthG halten. Die **Einladung** mit der Tagesordnung findet sich auf der Website des Flüchtlingsrats NRW.

Veröffentlichungen und Materialien

Neues Portal basiswissen.asyl.net und Basisinformationen zum freiwilligen Engagement

Der Informationsverbund Asyl & Migration gab am 21.12.2022 **bekannt**, das Online-Portal www.fluechtlingshelfer.info umfassend überarbeitet und unter dem neuen Namen **basiswissen.asyl.net** zugänglich gemacht zu haben. Im Portal werden Materialien zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Themen bereitgestellt, durch die insbesondere ehrenamtlich Engagierte mit den wichtigsten Hintergrundinformationen versorgt werden sollen.

Außerdem **informierte** der Informationsverbund am 21.02.2023 auf seiner Website über die Veröffentlichung der Neuauflage seiner **Basisinformation** Nr. 4 „Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements“. Diese beinhaltet einen Überblick zu den Themen „Pflichten und Standards des freiwilligen Engagements“, „Rechte, Versicherungsschutz und Entgelt im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten“ und „Umgang mit Anfeindungen“.

GGUA-Übersicht zu SGB-II-Ansprüchen von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine

Die GGUA Flüchtlingshilfe e. V. hat eine **Übersicht** (Stand: 20.02.2023) zu den SGB-II-Leistungsansprüchen von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine verfasst.

SABA-Bildungsstipendium für Migrantinnen und Flüchtlinge zur Nachholung des Schulabschlusses

Der Verein beramí e. V. bietet geflüchteten Frauen aus ganz Deutschland im Rahmen des SABA-Bildungsstipendiums digital die Möglichkeit, ihren Schulabschluss auf dem zweiten Bildungsweg nachzuholen. Dabei sollen vor allem Mütter gefördert werden. Voraussetzung ist,

dass Bewerberinnen zwischen 18 und 35 Jahre alt sind und über Deutschkenntnisse auf mindestens dem B1-Niveau verfügen. Für das Schuljahr 2023/2024 können Bewerbungen noch bis Mai 2023 eingereicht werden. Weitere Informationen zum Angebot, Voraussetzungen und Bewerbungsmöglichkeiten finden sich auf der **Website** des Vereins.

Termine

Workshop, 10.03.2023, ESTA-Bildungswerk: „Rassismus in Bildern“, 14:00 – 16:00 Uhr in Bielefeld. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Kundgebung, 12.03.2023, Forum afghanischer Migranten in Kooperation mit AfghanistanNotSafe KölnBonn: „Kundgebung in Solidarität mit afghanischen Frauen und Mädchen“, 14:30 - 17:00 Uhr in Köln. Weitere Informationen [hier](#).

Online-AG, 14.03.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Umgang mit Ausländerbehörden - Thema: Die Entscheidungspraxis der Ausländerbehörden“, 17:30 - 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Themenabend, 16.03.2023, Ökumenisches Netzwerk Bielefeld zum Schutz von Flüchtlingen: „Beobachtungen bei Abschiebungen“, 18:00 - 20:00 Uhr in Bielefeld. Weitere Informationen [hier](#).

Online-Schulung, 17.03.2023, Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen: „Krisenintervention bei häuslicher Gewalt - Das erste Gespräch mit einer Schutz und Hilfe suchenden Frau“, 10:00 - 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Filmabend, 17.03.2023, KARAWANE: „Wir haben keine Wahl, aber eine Stimme! Film: Das Boot ist voll und ganz gegen Rassismus!“, 20:00 Uhr in Wuppertal. Weitere Informationen [hier](#).

Themenabend, 18.03.2023, Ökumenisches Netzwerk Bielefeld zum Schutz von Flüchtlingen: „Dokumentation nach Abschiebebeobachtungen“, 18:00 – 20:00 Uhr in Bielefeld. Weitere Informationen [hier](#).

Veranstaltung, 21.03.2023, Evangelische Luther-Kirchengemeinde Oberhausen: „Veranstaltung zum Antirassismus-Tag: (Asyl)Kompromiss oder Verhinderung“, 18:00 - 20:30 Uhr in Oberhausen. Weitere Informationen [hier](#).

Veranstaltung, 21.03.2023, Volkshochschule Köln in Kooperation mit dem Amt für Integration und Vielfalt der Stadt Köln, BANDAS / Integrationsagentur AWO Mittelrhein e.V. und stimmen afrikas / Allertshaus Köln e.V.: „Internationaler Tag gegen Rassismus 2023. Geschichte und Gegenwart - ein Nachmittag für Alle*“, 14:30 - 16:00 Uhr in Köln. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Veranstaltung, 22.03.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Hausordnungen und Hausrecht in Gemeinschaftsunterkünften - Informationen und Austausch“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Veranstaltung, 23.03.2023 und 31.03.2023, FreiwilligenAgentur Münster in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum Münster: „Rassismuskritik und Diskriminierungsschutz im Ehrenamt mit geflüchteten Menschen“, jeweils von 16:00 - 20:00 Uhr. Weiter Informationen [hier](#).

Veranstaltung, 25.03.2023, Flüchtlingsrat NRW: Mitgliederversammlung, 11:00 - 16:00 Uhr in Bochum. Weitere Informationen [hier](#).

Online-Schulung, 28.03.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“, 17:00 - 20:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Schulung, 29.03.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Das Konstrukt ‚sichere Herkunftsstaaten‘ – Hintergründe und Auswirkungen auf Betroffene“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Veranstaltung, 30.03.2023, Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V. in Kooperation mit Welcome Point 03, Eine Welt Forum Düsseldorf e.V., Schmitz-Stiftungen und Attac Düsseldorf: „Afghanistan heute: (Weibliche) Perspektiven“, 19:30 Uhr in Düsseldorf. Weitere Informationen [hier](#).

Veranstaltung, 31.03.2023, KARAWANE: „Wir sind hier, weil ihr unsere Länder zerstört! Input und Diskussion“, 20:00 Uhr in Wuppertal. Weitere Informationen [hier](#).

Diskussionsabend, 18.04.2023, Flüchtlingshilfe Velbert in Kooperation mit Projekt Deutsch Lernen e.V.: „3. Migrationspolitischer Diskussionsabend. Pride...nothing to hide?“, 18:00 Uhr in Velbert. Weitere Informationen [hier](#).

Workshop, 19.04.2023, Kölner Flüchtlingsrat: „Asyl- und aufenthaltsrechtliche Situation von LSBTI-Geflüchteten“, 10:00 - 13:00 Uhr in Köln. Weitere Informationen [hier](#).

Veranstaltung, 21.04.2023, KARAWANE: „Asylrecht ist Menschenrecht und kein Privileg. Input und Diskussion“, 20:00 Uhr in Wuppertal. Weitere Informationen [hier](#).

Tagung, 06.05.2023, Institut für Kirche und Gesellschaft: „Kirchenasyl. Herausforderung, Bekenntnis und Chance angesichts der Entrechtung von Geflüchteten“, 09:00 - 17:00 in Dortmund. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Tagung, 10.05.2023 - 12.05.2023, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF): „Gerechtigkeit Heilt - Psychosoziale Zentren für Geflüchtete als Menschenrechtsorganisationen und Versorgungsstruktur“, am 10.05.2023 ab 13:00 Uhr bis 12.05.2023 um 14:45 Uhr in Bochum. Weiter Informationen und Anmeldung [hier](#).

Veranstaltung, 12.05.2023, KARAWANE: „BREAK Isolation. Kämpfen gegen Lager & Entwürdigung. Input und Diskussion“, 20:00 Uhr in Wuppertal. Weitere Informationen [hier](#).

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.frnrw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum